

**Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 20. Januar 2005

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 9 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), § 12 Abs. 3 zuletzt geändert durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Arbeit und
- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), der durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 231), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1016), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder für Aromen“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABl. EG Nr. L 121 S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1511/96 (ABl. EG Nr. L 189 S. 96),“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission vom 23. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 340 S. 16, 2004 Nr. L 72 S. 91), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1515/2004 der Kommission vom 26. August 2004 (ABl. EU Nr. L 278 S. 7),“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zusatzstoffe, die in einem Lebensmittel eine technologische Wirkung ausüben, dürfen in Aromen nur dann verwendet werden, wenn sie auch für das andere Lebensmittel zugelassen sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Aspartam“ die Wörter „oder Aspartam-Acesulfamsalz“ eingefügt.

*) Mit dieser Verordnung werden

- die Richtlinie 2003/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EU Nr. L 24 S. 58) und
 - die Richtlinie 2003/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EU Nr. L 24 S. 65)
- in deutsches Recht umgesetzt.

5. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Lebensmittel nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen Lebensmittel, die unter Verwendung von Süßstoffen nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften bis zum 29. Juli 2005 erstmalig in den Verkehr gebracht worden sind, bis zum 29. Januar 2006 weiter in den Verkehr gebracht werden.“

6. Anlage 2 Teil B wird wie folgt gefasst:

„Teil B
Süßstoffe

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococculus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brennwert- verminderte(s) oder ohne Zuckerzusatz hergestellt(s)								
- aromatisierte Getränke auf Wasserbasis ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	300		30
- Getränke auf der Basis von Milch oder Milchprodukten oder auf Fruchtsaft- basis ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	300		50 30 } für auf Frucht- saft- basis herge- stellte Ge- tränke
- aromatisierte Dessertspeisen auf Wasser- basis	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Obst oder Gemüse	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350	1 000	350 ^{c)}	250	100	400		50
- Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfrucht- basis	500	2 000	500 ^{c)}		500	800	50	100

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococoides	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
– Süßwaren auf Stärkebasis	1 000	2 000	1 000 ^{c)}		300	1 000		150
– Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000	1 000	1 000 ^{d)}	500	200	400		50
– Speiseeis	800	800	800 ^{d)}		100	320	50	50
– Obstkonserven	350	1 000	350 ^{c)}	1 000	200	400		50
– Frühstücksgetreiderzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15 % und einem Kleieanteil von mindestens 20 %	1 200	1 000	1 000 ^{d)}		100	400		50
Brennwertverminderte(s)								
– Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000	1 000	1 000 ^{d)}	1 000	200	400		50
– Obst- und Gemüsezubereitungen	350	1 000	350 ^{c)}	250	200	400		50
– Suppen ^{b)}	110	110	110 ^{d)}		110	45		50
– Bier ^{b)}	25	25	25 ^{d)}			10		10
– Süßwaren in Tafelform	500					200		
Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200	300	200 ^{c)}		160	180		100
Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden, von Fischen, Krebs- tieren und Weichtieren	200	300	200 ^{c)}		160	120		30
Saucen	350	350	350 ^{d)}		160	450		50
Senf	350	350	350 ^{d)}		320	140		50
Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 000	1 700	1 000 ^{c)}	1 600	170	700		150
Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung	450	800	450 ^{c)}	400	240	320		100

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatococcus ococoides	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke	450	1 000	450 ^{c)}	400	200	400		100
Nahrungs-ergänzungsmittel in flüssiger Form	350	600	350 ^{c)}	400	80	240 ^{b)}		50
Nahrungs-ergänzungsmittel in fester Form	500	2 000	350 ^{c)}	500	500	800		100
Nahrungs-ergänzungsmittel auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2 000	5 500	2 000 ^{c)}	1 250	1 200	2 400	400	400
Gaseosa: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmitteln und Aromen ^{b)}					100			
Snacks: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350	500	500 ^{d)}		100	200		50
Süßwaren ohne Zuckerzusatz	500	1 000	500 ^{c)}		500	1 000	50	100
Sehr kleine Süßwaren ohne Zuckerzusatz zur Erfrischung des Atems	2 500	6 000	2 500 ^{c)}		3 000	2 400		400
Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2 000	5 500	2 000 ^{c)}		1 200	3 000	50	400
Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	2 000				800	800		50
Essoblaten	2 000	1 000	1 000 ^{d)}		800	800		
Feinkostsalate	350	350	350 ^{d)}		160	140		50
Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol.	350	600	350 ^{b)c)}		80	250 ^{b)}		30

Lebensmittel	Höchstmengen ^{a)} mg/kg bzw. mg/l							
	E 950 Acesulfam-K ^{e)}	E 951 Aspartam ^{e)}	E 962 Aspartam- Acesulfam- salz ^{e)}	E 952 Cyclohexan- sulfamid- säure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 955 Sucralose	E 957 Thaumatin	E 959 Neo- hesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nicht-alkoholischen Getränken ^{b)}	350	600	350 ^{c)}	250	80	250		30
Apfel- oder Birnenwein ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	50		20
Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bière de table/ Tafelbier/Table Beer (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen Obergäriges Einfachbier ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Dunkles Bier der Art oud bruin ^{b)}	350	600	350 ^{c)}		80	250		10
Stark aromatisierte Rachen-erfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz		2 000				1 000		

a) Bei den mit ^{b)} gekennzeichneten Lebensmitteln bzw. Höchstmengenangaben sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen.

c) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Acesulfam, berechnet als Acesulfam-K, zu beziehen.

d) Die Höchstmengen sind auf den Gehalt an Aspartam zu beziehen.

e) Bei der Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder gemeinsam mit Aspartam oder Acesulfam-K dürfen die für Aspartam oder Acesulfam-K jeweils vorgeschriebenen Höchstmengen nicht überschritten werden.“

7. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Spalte 2 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 170“ wird das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt und die Wörter „i) Calciumcarbonat“ und „ii) Calciumhydrogencarbonat“ gestrichen.

bb) Bei der Position „E 466“ wird nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ das Wort „ , Cellulosegummi“ eingefügt.

cc) Bei der Position „E 469“ werden nach dem Wort „Carboxymethylcellulose“ die Wörter „ , enzymatisch hydrolisierter Cellulosegummi“ eingefügt.

b) Teil B wird wie folgt geändert:

- aa) Bei der Position „E 338 bis E 452“ wird die Zeile „Apfel- oder Birnenwein 2 g/l“ durch die Zeile „Aromen 40 g/kg“ ersetzt.
- bb) Bei der Position „E 416“ wird nach der Zeile „Kaugummi 5 g/kg“ die Zeile „Aromen 50 g/kg“ eingefügt.
- cc) Bei der Position „E 425“ wird die Angabe in Spalte 3 wie folgt gefasst:
 „Lebensmittel allgemein (ausgenommen Lebensmittel gemäß Teil A Spalte 3 Nr. 1 bis 13 oder zur Herstellung künstlich getrockneter Lebensmittel, die beim Verzehr rehydratisieren sollen, sowie Gelee-Süßwaren)“.
- dd) Bei der Position „E 432 bis E 436“ werden nach der Zeile „Diätlebensmittel für besondere medizinische Zwecke; Diätahrung, die als Tagesration für Übergewichtige bestimmt ist 1 g/kg“ folgende Zeilen eingefügt:

„Aromen, ausgenommen flüssige Raucharomen und Aromen auf der Basis von Gewürzoleoresin ¹⁾ Lebensmittel, die flüssige Raucharomen und Aromen auf der Basis von Gewürzoleoresin enthalten	10 g/kg 1 g/kg
--	---------------------------

¹⁾ Gewürzoleoresin ist definiert als Gewürzextrakt, bei dem das Extraktionslösungsmittel verdampft wurde, so dass ein Gemisch des flüchtigen Öls und des harzigen Materials übrig bleibt.“

- ee) Bei der Position „E 444“ wird nach der Zeile „Nichtalkoholische, aromatisierte trübe Getränke 300 mg/l“ die Zeile „Aromatisierte trübe Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 % 300 mg/l“ eingefügt.
- ff) Bei der Position „E 459“ werden nach der Zeile „Lebensmittel in Tabletten- und Drageeform qs“ folgende Zeilen eingefügt:

„eingekapselte Aromen in – aromatisiertem Tee und sofortlöslichem aromatisiertem Getränkepulver – aromatisierten Knabber- erzeugnissen	500 mg/l in verzehfertigen oder nach den Anweisun- gen des Herstellers re- konstituierten Lebens- mitteln 1 g/kg in verzehfertigen oder nach den Anweisun- gen des Herstellers re- konstituierten Lebens- mitteln“.
---	--

gg) Nach der Position „E 541“ wird folgende Position eingefügt:

„E 551	Siliciumdioxid	Aromen	50 g/kg“.
--------	----------------	--------	-----------

hh) Bei der Position „E 900“ wird nach der Zeile „Cider (ausgenommen cidre bouché) 10 mg/l“ die Zeile „Aromen 10 mg/kg“ eingefügt.

ii) Bei der Position „E 901 bis E 904“ wird „E 903 Carnaubawachs“ gestrichen.

jj) Nach der Position „E 901 bis 904“ wird folgende Position eingefügt:

„E 903	Carnaubawachs	als Überzugsmittel nur für – Süßwaren (auch Schokolade) – Kaugummi – mit Schokolade überzogene kleine Feine Backwaren – Knabbererzeugnisse – Nüsse – Kaffeebohnen – Nahrungsergänzungsmittel – frische Zitrusfrüchte, Melonen, Äpfel, Birnen, Pfirsiche und Ananas (nur Oberflächen- behandlung)	500 mg/kg 1 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg“.
--------	---------------	--	--

kk) Nach der Position „E 905“ wird folgende Position eingefügt:

„E 907	Hydriertes Poly-1-decen	als Überzugsmittel für – Zuckerwaren – Trockenfrüchte	2 g/kg“.
--------	-------------------------	---	----------

II) Nach der Position „E 1505“ werden folgende Positionen eingefügt:

„E 1505 E 1517 E 1518 E 1520	Triethylcitrat Glycerindiacetat (Diacetin) Glycerintriacetat (Triacetin) 1,2-Propandiol (Propylenglykol)	Aromen	3 g/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln, einzeln oder kombiniert; bei Getränken 1 g/l E 1520 1,2-Propandiol
E 1519	Benzylalkohol	Aromen für – Liköre, aromatisierte Weine, aromatisierte Getränke auf Weinbasis, aromatisierte Weinerzeugnisse, Cocktails – Süßwaren, einschließlich Schokolade, und Feine Backwaren	100 mg/l aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln 250 mg/kg aus allen Quellen in verzehrfertigen oder nach Anweisung des Herstellers rekonstituierten Lebensmitteln“.

c) Teil C wird wie folgt geändert:

- aa) Bei den Positionen „Kakao- und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“, „Traubensaft im Sinne der Fruchtsaftverordnung“, „gereifter Käse“ und „gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben“ werden in Spalte 3 die Wörter „Calciumcarbonate“ jeweils durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.
- bb) Bei der Position „Kakao- und Schokoladenerzeugnisse im Sinne der Kakaoverordnung“ wird nach der Zeile „E 471 Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren qs“ die Zeile „E 472c Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren qs“ eingefügt.
- cc) Nach der Position „Pasteurisierte Sahne mit vollem Fettgehalt“ wird folgende Position eingefügt:

„Geschälte Kartoffeln	E 296	Äpfelsäure	qs“.
-----------------------	-------	------------	------

dd) Vor der Position „Schnellkochreis“ wird folgende Position eingefügt:

„Obstkompott, ausgenommen Apfelpompott	E 440	Pektin	} qs“.
	E 509	Calciumchlorid	

ee) Die Position „Gereifter Käse, in Scheiben oder gerieben“ wird wie folgt gefasst:
„Gereifter Käse, in Scheiben oder zerkleinert“.

ff) Nach der Position „Mozzarella oder Molkenkäse“ wird folgende Position eingefügt:

„Mozzarella oder Molkenkäse, jeweils in Scheiben oder zerkleinert	E 260	Essigsäure	} qs“.
	E 270	Milchsäure	
	E 330	Citronensäure	
	E 575	Glucono-delta-lacton	
	E 460 ii	Cellulosepulver	

gg) Nach der Position „Foie gras, foie gras entier, blocs de foie gras“ werden folgende Positionen angefügt:

„UHT-Ziegenmilch	E 331	Natriumcitrate	4 g/l
Kastanien in Flüssigkeit	E 410	Johannisbrotkernmehl	} qs“.
	E 412	Guarkernmehl	
	E 415	Xanthan	

8. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Liste 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Position „Vorgebackene und abgepackte Backwaren für den Einzelhandel“ wird wie folgt gefasst:
„Vorgebackene und abgepackte Backwaren und brennwertvermindertes Brot für den Einzelhandel“.

bb) Folgende Positionen werden nach der Position „Eiermalfarbe“ angefügt:

„Gekochte Edelkrebschwänze sowie abgepackte marinierte, gekochte Weichtiere	2 000					
Aromen				1 500 ⁴ .		

b) In Teil C Liste 2 wird die Position „E 230 Biphenyl“ gestrichen.

c) Teil D wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Position „E 315“ werden in Spalte 3 die Wörter „haltbar gemachte oder teilweise haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ durch die Wörter „gepökelte Fleischerzeugnisse oder haltbar gemachte Fleischerzeugnisse“ ersetzt.

bb) Nach der Position „E 316“ werden folgende Positionen angefügt:

„E 310	Propylgallat	Etherische Öle	1 000 mg/kg (Gallate und BHA, einzeln oder in Kombination)
E 311	Octylgallat		
E 312	Dodecylgallat		
E 320	Butylhydroxyanisol (BHA)	Andere Aromen als etherische Öle	100 mg/kg (Gallate, einzeln oder in Kombination) oder 200 mg/kg BHA ⁴ .

9. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Nahrungen für Säuglinge und Kleinkinder nach Maßgabe der Teile B, C, D und E dürfen E 1450 (Stärkenatrium-octenylsuccinat) enthalten, das sich aus dem Zusatz von Vitaminpräparaten oder von Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren ergibt. In dem verzehrfertigen Erzeugnis dürfen nicht mehr als 100 mg/kg E 1450 aus Vitaminpräparaten und nicht mehr als 1 000 mg/kg E 1450 aus Zubereitungen mit mehrfach ungesättigten Fettsäuren enthalten sein.“

b) In Teil D wird bei der Position „E 170“ in Spalte 2 das Wort „Calciumcarbonate“ durch das Wort „Calciumcarbonat“ ersetzt.

c) In Teil E wird nach der Position „E 471“ folgende Position eingefügt:

„E 472c	Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	7,5 g/l für Erzeugnisse in Pulverform 9 g/l für Erzeugnisse in flüssiger Form	ab Geburt ⁴ .
---------	--	--	--------------------------

10. Anlage 7 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22) „Stabilisatoren“ sind Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Lebensmittels aufrechtzuerhalten; zu den Stabilisatoren zählen Stoffe, die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Lebensmittel aufrechtzuerhalten, Stoffe, durch welche die vorhandene Farbe eines Lebensmittels stabilisiert, bewahrt oder intensiviert wird, und Stoffe, die die Bindefähigkeit eines Lebensmittels verbessern, einschließlich der Bildung von Proteinnetzungen, die die Bindung von Lebensmittelstücken in rekonstituierte Lebensmittel ermöglichen.“

Artikel 2

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Anlage 4 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Position „E 468“ werden in Spalte 2 nach dem Wort „Natriumcarboxymethylcellulose“ die Wörter „ , vernetzter Cellulosegummi“ eingefügt.

2. Nach der Position „Polyethylenglykol 6000“ wird folgende Position angefügt:

„E 555	Kaliumaluminiumsilicat	E 171 Titandioxid E 172 Eisenoxide und -hydroxide	} 90 %, bezogen auf das Pigment“.

Artikel 3

Änderung der Aromenverordnung

Die Aromenverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Januar 2004 (BGBl. I S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „und deren Salze“ die Wörter „sowie Glutaminsäure, Mononatriumglutamat und Monokaliumglutamat“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird wie folgender Satz angefügt:

„Der Gehalt an Glutaminsäure und Glutamaten darf im verzehrfertigen Lebensmittel insgesamt 10 000 Milligramm pro Kilogramm, berechnet als Glutaminsäure, nicht überschreiten.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Übergangsvorschrift

Bis zum 27. Januar 2006 dürfen Aromen und andere Lebensmittel nach den bis zum 25. Januar 2005 geltenden Vorschriften gekennzeichnet oder in den Verkehr gebracht und danach noch bis zum Abbau der Vorräte weiter in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Positionen „E 620“ bis „E 622“, „E 627“ bis „E 629“ sowie „E 631“ bis „E 633“ mit allen Angaben gestrichen.

b) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Weinverordnung

§ 13a der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S.1583), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5 bis 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 5“.

Artikel 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Erste Verordnung zur Beschränkung der Zulassung bestimmter Zusatzstoffe vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4531) wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Januar 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast